

Dieser Befehl ist sofort allen Eisenbahnern bekanntzugeben. Sie sind hierbei aufzufordern, alle Kraft für die Erfüllung unserer Pläne einzusetzen. Besonders gute Leistungen sind mir zur Prämierung zu benennen.

*Anmerkung:*

- |                                   |                        |
|-----------------------------------|------------------------|
| 1: Reichsbahnämter                | 7: Güterbahnhof        |
| 2: Parteipolitgruppenleiter (SED) | 8: Bahnbetriebswerk    |
| 3: Dezenten                       | 9: Betrieb und Verkehr |
| 4: Reichsbahndirektion            | 10: Fahrdienstleiter   |
| 5: Bahnhof                        | 11: Durchgangsgüterzug |
| 6: Zusammenstellung der Waggon    |                        |

*Quelle: Bahndienstfernschreiben der Reichsbahndirektion Erfurt, Pr (B.-I) O:1 1 Be.*

## b) STRAFRECHTLICHE VERANTWORTLICHKEIT

Sehr oft reichen jedoch disziplinarische Massnahmen nicht aus, um die Arbeitsdisziplin in dem von den Kommunisten gewünschten Ausmass aufrecht zu erhalten. Die „Schuldigen“ werden dann den Strafgerichten zur Aburteilung übergeben.

Zur Strafverfolgung wegen Verletzung der Arbeitsdisziplin in der SOWJETUNION heisst es in dem bereits zitierten Lehrbuch des Arbeitsrechts:

### DOKUMENT 113

(SOWJET-UNION)

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Verstösse gegen die Arbeitsdisziplin wird durch die Normen des Strafrechtes und nicht durch das Arbeitsrecht geregelt.

Entsprechend einem Antrag des Zentralrates der Gewerkschaften beschloss das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR den Erlass vom 26. Juni 1940 („Anzeiger des Obersten Sowjets der UdSSR“, 1940, Nr. 20). Danach werden Arbeiter und Angestellte der staatlichen, genossenschaftlichen und gesellschaftlichen Betriebe und Dienststellen bei eigenmächtiger Aufgabe des Arbeitsplatzes mit Gefängnis von zwei bis vier Monaten bestraft, während Arbeitsversäumnis ohne wichtigen Grund mit Erziehungsarbeit am Arbeitsplatz bis zu sechs Monaten geahndet wird, wobei bis zu 25 % des Lohnes einbehalten werden können.

Eine Reihe weiterer Bestimmungen haben den Begriff der strafbaren Arbeitsversäumnis und der strafbaren eigenmächtigen Aufgabe des Arbeitsplatzes genauer festgelegt.

Als Versäumnis gelten auch das verspätete Erscheinen zu Arbeitsbeginn oder nach der Mittagspause, das Verlassen des Arbeitsplatzes vor der Beendigung der Arbeitszeit oder vor der Mittagspause, und zwar unter der Voraussetzung, dass diese Verletzung der Arbeitsdisziplin einen Arbeitszeitverlust von mehr als 20 Minuten zur Folge hatte. Als Versäumnis gelten auch dreimalige Verspätungen dieser Art von weniger als 20 Minuten innerhalb eines Monats oder viermalige Verspätungen dieser Art in zwei aufeinanderfolgenden Monaten. Ebenso gilt als Versäumnis, wenn der Arbeiter oder Angestellte in betrunkenen Zustand zur Arbeit erscheint (Artikel 26 der Musterarbeitsordnung des SNK UdSSR vom 18. Januar 1941 — VB UdSSR 1941 Nr. 4, Ziffer 63).

Der Oberste Gerichtshof der UdSSR hat den Begriff des die Strafbarkeit der Versäumnis ausschliessenden „wichtigen Grundes“ näher erläutert. Die von ihm entwickelten Gesichtspunkte müssen selbstverständlich auch von der Verwaltung eines Betriebes oder einer Dienststelle berücksichtigt werden, wenn sie für ein Arbeitsversäumnis von weniger als 20 Minuten eine Disziplinarstrafe aussprechen will. So kann nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes der UdSSR ein Beschäftigter nicht wegen eines verspäteten Erscheinens zur Arbeit